

Satzung



1.1 Der am 22. Mai 1992 gegründete Verein führt den Namen

- FC Concordia Wilhelmsruh 1895 e.V. -

und hat seinen Sitz in Berlin.

Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

Der FC Concordia Wilhelmsruh 1895 ist, durch die mit der Vereinigung beider Teile Deutschlands bedingte Rechtslage, der Nachfolger der

- SG Concordia Wilhelmsruh - ,

welche aus dem 1895 gegründetem

- BFC Concordia Wilhelmsruh - hervorgegangen war.

Die Initialen des Vereins sind **"CW1895"**.

1.2 Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Fachverband des Landessportbundes Berlin an und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch Ausübung insbesondere des Fußballsports. Der Aufbau einer Nachwuchsabteilung wird als besonders wichtig angesehen. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.

2.2 Die Organe des Vereins üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

2.3 Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Angaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

2.4 Der Verein wahrt die parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

Der Verein besteht aus:

3.1 den erwachsenen Mitgliedern

a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,

b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,

c) auswärtigen Mitgliedern,

d) fördernden Mitgliedern,

e) Ehrenmitgliedern

3.2 Den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bei schriftlicher Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten.

4.1 Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.

4.2 Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragssteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

4.3 Die Mitgliedschaft erlischt bei a) Austritt, b) Ausschluss oder c) Tod.

4.4 Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat.

4.5 Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

a) wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen,

b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,

c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereinsregisters oder groben unsportlichen Verhaltens

d) wegen unehrenhafter Handlungen.

In diesen Fällen ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

4.6 Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.

4.7 Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein, müssen binnen 6 Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

5.1 Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

5.2 Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

5.3 Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung (siehe Beitragsordnung).

5.4 Das Vereinsmitglied erteilt die Einwilligung gem. §2 S.1 KunstUrhG, damit Bilder der jeweiligen Mannschaften, einzelner Spieler und Vereinsveranstaltungen auf unserer Internetseite veröffentlicht werden können. Der Verein versichert, dass die veröffentlichten Bilder nicht gegen Sitte und Anstand verstoßen.

6.1 Gegen Mitglieder des Vereins, die gegen die Satzung oder gegen die Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen, oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

a) Verweis,

b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu 4 Wochen.

6.2 Der Bescheid über die Maßregelung, gegenüber Ehrenmitglieder nicht möglich, ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen 2 Wochen nach Absendung den Beschwerdausschuss des Vereins anzurufen.

6.3 Bei Beitragsrückständen von mehr als 6 Monaten erhebt der Verein einen Säumniszuschlag in Höhe von 3,00 Euro.

Die Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung,

b) der Vorstand,

c) der Jugendvorstand und

d) der Beschwerdausschuss.

8.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:

a) Entgegennahme der Vorstandsberichte,

b) Entgegennahme der Kassenprüferberichte,

c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,

d) Wahl der Kassenprüfer,

e) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen und deren Fälligkeit,

f) Satzungsänderungen,

g) Beschlussfassung über Anträge,

h) Entscheidung über Berufung nach §4.2,

i) Entscheidung über Berufung nach §4.5,

j) Ernennung von Ehrenmitgliedern,

k) Wahl von Mitgliedern satzungsmäßiger Ausschüsse und

l) Auflösung des Vereins.

8.2 Die Hauptversammlung findet einmal jährlich statt.

8.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn

a) der Vorstand es beschließt, oder

b) 20 v. H. der erwachsenen Mitglieder es beantragen.

8.4 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 2 Wochen und höchstens 6 Wochen liegen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

8.5 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von 5 v. H. der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird.

8.6 Anträge können gestellt werden von

- a) von jedem erwachsenen Mitglied oder
- b) vom Vorstand.

8.7 Anträge auf Satzungsänderung müssen 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.

8.8 Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

8.9 Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

9.1 Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.

9.2 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

9.3 Gewählt werden können alle volljährigen Mitglieder des Vereins.

9.4 Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können als Gäste an der Versammlung teilnehmen.

10.1 Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart,
- d) dem Leiter Spielbetrieb und
- e) dem Jugendwart.

10.2 Der Vorstand führt die Geschäft im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit, die seines Vertreters. Der Vorstand ist für den Haushaltsplan ohne Genehmigung der Mitgliederversammlung bis auf weiteren beschlussfähig, hat jedoch gegenüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen. Er überwacht die Tätigkeiten im Verein und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen und verbindliche Ordnungen zu erlassen.

10.3 Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:

- a) der 1. Vorsitzende,
- b) der 2. Vorsitzende und
- c) der Kassenwart.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehenden drei Mitglieder vertreten.

10.4 Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann die Leitung an ein anderes Mitglied abgeben.

10.5 Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt, bleibt jedoch bis zu einer Neuwahl im Amt.

11.1 Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.

11.2 Ehrenmitglieder haben volles Stimmrecht.

Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird für zwei Jahre gewählt.

Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre, drei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines Ausschusses sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal in Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

14.1 Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür gesondert einzuberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

14.2 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des §2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in §2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 3. März 2006 von der Mitgliederversammlung des Vereins - FC Concordia Wilhelmsruh 1895 e. V. - beschlossen worden.